

25/SN-175/ME



**BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.108/20-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

mit GESETZENTWURF	
56	-GE/19-
Datum: 03. AUG. 1992	
Verteilt	04. AUG. 1992

J. Hirschbauer

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom

-

**Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

27. Juli 1992

Für den Bundesminister:

KLAMPFL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wischmayer



**BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 01/2711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 06498856

GZ 114.108/20-I/D/14/a/92

**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom
-

**Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. Mai 1992, GZ 15.715/73-Pr. 7/92, übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Bezeichnung des in Rede stehenden Entwurfs als "Bundesgesetz über die Preistransparenz..." irreführend ist. Sie ist lediglich für die in §§ 1 und 2 des Entwurfs normierten Mitteilungspflichten bezüglich der Preise für Erdöl- und Mineralölerzeugnisse sowie der Gas- und Strompreise der industriellen Letztverbraucher in sehr eingeschränktem Maße zutreffend.

In § 3 des Entwurfs geht es hingegen lediglich um Verfahrensbestimmungen bei der Preisfestsetzung. Wenn auch ersichtlich ist,

-2-

daß der Titel durch eine Übernahme der EG-Terminologie erklärbar ist, so muß der Eindruck verhindert werden, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes z.B. auch Aufschluß über Preise für Verbraucher im Sinne des KSchG gewonnen werden kann.

Die Regelung von Verfahrensbestimmungen bei Verfahren zur Festsetzung von Arzneimittelpreisen nach dem Preisgesetz 1992 in einem gesonderten Gesetz ist nicht zielführend. Aus legislativer Sicht wird die Umsetzung dieses Regelungsvorhabens in Form einer Änderung des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 145/1992, angeregt, insbesondere um eine Zersplitterung der Rechtslage zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sei auch nachdrücklich auf die Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst über "Legistische Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum" hingewiesen, wonach die Schaffung von sogenannten "EWR-Sammelgesetzen" ausdrücklich abzulehnen ist.

Was die Mitteilungspflichten an internationale Organe anlangt, ist grundsätzlich fraglich, wie weit eine gesonderte gesetzliche Normierung zur Umsetzung notwendig ist, da sich die Mitteilungspflichten wohl schon aus dem EWR-Vertrag selbst (Protokoll 1 über horizontale Anpassungen) bzw. den abzuschließenden Abkommen der EFTA-Staaten ergeben. Hält man aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesonderte gesetzliche Normierung für zweckmäßig, so sollte dies nicht in einem unübersichtlichen Sammelgesetz, sondern als Ergänzung zu bereits bestehenden Materiengesetzen (Preisgesetz 92 bzw. im Bezug auf § 7 des Entwurfes Preisauszeichnungsgesetz 92) erfolgen.

Diese Problematik ist nicht zuletzt auch darin begründet, daß nicht nur der gesamte vom BMwA vorgelegte Entwurf ein Sammelgesetz darstellt, sondern, daß selbst der als eigenständiges "Bundesgesetz über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölproduktzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln" titulierte Abschnitt I in sich ein Sammelgesetz darstellt, in dem eine inhomogene Regelung unterschiedlicher Materien getroffen wird.

-3-

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Juli 1992

Für den Bundesminister:

KLAMPFL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winfried Klammer